



## AUSFERTIGUNG



VERKÜNDET AM: 05. NOVEMBER 2008  
SPITZBARTH, JUSTIZANGESTELLTE  
ALS URKUNDSBEAMTIN DER  
GESCHÄFTSSTELLE

## VERWALTUNGSGERICHT DESSAU-ROßLAU

Az.: 1 A 116/08 DE

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn J.

Klägers,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
– Regionalbereich Anhalt –, vertreten durch den Präsidenten,  
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau, - 32.2\_R 11-0004-2008 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Kataster- und Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 5. November 2008 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Engels als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder

Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen die Heranziehung zu Kosten für die Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Er war Eigentümer der Flurstücke 54/4 und 54/3 der Flur 6 in der Gemarkung B . Aus diesen Flurstücken wurden neben den zur landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehenen Flurstücken 154 und 156 die mit Einfamilienhäusern bebauten Grundstücke unter der Bezeichnung S 28 d (Flurstücke 152 und 153) und S 28 c (Flurstück 155) gebildet. Mit Kaufvertrag vom 03. Juli 2007 veräußerte der Kläger das Grundstück S 28 c an die Herren P und M . Das Grundstück S 28 d veräußerte der Kläger mit Kaufvertrag vom 28. Juni 2007 an Frau P und Herrn K .

Nachdem der Beklagte den Kläger mit Bescheiden vom 05. Juni 2007 festgestellt hatte, dass die auf den Flurstücken 153, 155 und 152 errichteten Gebäude zu vermessen seien, veranlasste er die Vermessung der Gebäude und die Fortführung des Liegenschaftskatasters. Für die Fortführung des Liegenschaftskatasters und die durchgeführten Vermessungen setzte der Beklagte mit Bescheiden vom 22. Februar 2008 (V7-1200/07-7 und V7-1201-2007-7) jeweils Vermessungskosten i. H. v. 780,09 € fest.

Die dagegen jeweils am 03. März 2008 erhobenen Widersprüche, mit denen der Kläger geltend macht, er habe die Grundstücke bereits veräußert, wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid 04. Juni 2008 zurück. Die Widersprüche seien unzulässig, weil ein Widerspruchsverfahren gegen die Leistungsbescheide nicht stattfindet.

Dagegen hat der Kläger am 04. Juli 2008 Klage erhoben. Er macht weiter geltend, die Erhebung der Kosten sei rechtswidrig, weil er im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Leistungsbescheide nicht mehr Eigentümer der Grundstücke gewesen sei.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, die Klage sei unbegründet, weil er Widersprüche zu Recht als unzulässig zurückgewiesen habe.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage, mit der der Kläger sinngemäß nach der Zurückweisung seines Widerspruchs gegen die Kostenbescheide des Beklagten vom 22. Februar 2008 weiterhin

deren Aufhebung erreichen möchte, ist unzulässig, weil der Kläger die einmonatige Klagefrist (vgl. § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO) nicht eingehalten hat. Zwar hat er die Klage binnen eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides vom 04. Juni 2008 erhoben. Das genügt indes zur Wahrung der Frist nicht. Denn zu diesem Zeitpunkt waren die Leistungsbescheide vom 22. Februar 2008 bereits in Bestandskraft erwachsen. Denn der Kläger hat gegen die Leistungsbescheide nicht binnen eines Monats nach deren Zugang Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Nach § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO muss die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes erhoben werden, wenn – wie hier – ein Widerspruchsbescheid nach § 68 VwGO nicht erforderlich ist. Seinem Sinn und Zweck entsprechend und nach seiner systematischen Stellung im Gesetz erfasst die Regelung die Fälle, in denen die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens nicht statthaft und deshalb sogleich Klage bei dem Verwaltungsgericht zu erheben ist.

Nach § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes vor Erhebung der Anfechtungsklage in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn – wie hier – ein Gesetz dies bestimmt. Nach § 8 a Abs. 1 Satz 1 AGVwGO LSA entfällt ein Vorverfahren nach § 68 VwGO in den Fällen des § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO, wenn diejenige Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch den Widerspruchsbescheid zu erlassen hätte. Nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO erlässt die Behörde den Widerspruchsbescheid, die den Verwaltungsakt erlassen hat, wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Landesbehörde ist. Die dem Beklagte übergeordnete, nächsthöhere Behörde ist das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt.

Gegen die Leistungsbescheide vom 22. Februar 2008 hat der Kläger nicht binnen eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage erhoben, obwohl ihm die Bescheide, wie die Erhebung der Widersprüche belegt, zugegangen sind und er in den den Bescheiden beigefügten Rechtsbehelfsbelehrungen zutreffend darüber belehrt worden ist, dass gegen die Bescheide Klage beim erkennenden Gericht erhoben werden kann.

Da die für die Erhebung der Klage gegen die Leistungsbescheide maßgebliche Frist nicht eingehalten ist und Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger an der Einhaltung der Frist ohne eigenes Verschulden verhindert gewesen ist (vgl. § 60 Abs. 1 VwGO), ist die Klage als unzulässig abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau, Postfach 1533, 06814 Dessau-Roßlau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau-

Roßlau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Dienst zulässig. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Engels

## **Beschluss**

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 1.560,18 € festgesetzt.

## **Gründe**

Die Bemessung der Höhe des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 3 GKG und entspricht der Summe der vom Beklagten erhobenen Vermessungskosten.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegens-

tandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau, Postfach 1533, 06814 Dessau-Roßlau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau-Roßlau, ab dem **01. Januar 2008 bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle**, eingelegt wird.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Dienst zulässig. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Engels

Ausgefertigt:  
Dessau-Roßlau, den 10. November 2008

(Göb) Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

